

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu der Vereinbarung vom 9. November 1969 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über
Soziale Sicherheit
— Drucksache 7/108 —**

A. Zielsetzung

Durchführung des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 durch die zuständigen Stellen in beiden Vertragsstaaten.

B. Lösung

Die Durchführungsvereinbarung vom 9. November 1969 enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen technischen Bestimmungen und ermächtigt die Verbindungsstellen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen — einschließlich des Zahl- und Erstattungsverfahrens — unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu treffen. Sie regelt ferner die Verwaltungshilfe der Träger und Verbindungsstellen und schreibt die gegenseitige Unterrichtung über die rechtserheblichen Tatsachen sowie den Austausch der erforderlichen Beweismittel vor.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Berlin)

Der Gesetzentwurf wurde in der 15. Sitzung des Bundestages am 16. Februar 1973 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 21. Februar 1973 beraten hat.

I. Zum Gesetzentwurf

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf die am 9. November 1969 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit hinsichtlich ihres Inkrafttretens der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Der Entwurf enthält die für die Ratifizierung erforderlichen Vorschriften.

II. Zur Vereinbarung

Für die Durchführung des deutsch-jugoslawischen Abkommens vom 12. November 1968 sind die nach Artikel 34 Abs. 2 dieses Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen zuständig, denen auch die allgemeine Aufklärung der versicherten Personen über die sich aus dem Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten obliegt. Die Vereinbarung enthält in Artikel 2 Regelungen, wonach

- die Verbindungsstellen ermächtigt werden, unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die zur Durchführung des Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, einschließlich des Zahlungs- und Erstattungsverfahrens von Geldleistungen an Empfänger im Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates,
- die gegenseitige Verwaltungshilfe der beiderseits jeweils zuständigen Stellen sichergestellt wird,
- die zur Sicherung der Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderliche Unterrichtung über rechtserhebliche Tatsachen und
- die Zurverfügungstellung von Beweismitteln auf der Basis der Gegenseitigkeit gewährleistet werden.

Besondere Durchführungsbestimmungen betreffen

- in Artikel 3 und 4
- die Pflicht des Versicherten, den zuständigen Trägern der Kranken- und Unfallversicherung des Aufenthaltsorts das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen,

- in Artikel 5

die Zuständigkeit der Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter in bezug auf die Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie der Beitragserstattung,

- in Artikel 6 bis 8

die Zuständigkeit und Regelungen für die Behandlung der Anträge auf Familienzulagen, insbesondere Kindergeld.

Nach Austausch der Ratifikationsurkunden soll die Vereinbarung rückwirkend ab 1. September 1969 in Kraft treten, um damit zeitlich eine Gleichziehung mit der Geltungsdauer des Abkommens zu erreichen. Nach Auskunft der Bundesregierung wurde gemäß einer zwischen den zuständigen Stellen in beiden Staaten getroffenen Vereinbarung tatsächlich aber bereits seit diesem Tag nach dem Inhalt der vorliegenden Vereinbarung verfahren, um die verwaltungsmäßige Durchführung des Abkommens durch die Versicherungsträger und Verbindungsstellen von diesem Zeitpunkt an zu gewährleisten.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sind gegen dieses, einer Rechtsgrundlage entbehrendes Verfahren Bedenken geltend gemacht worden. Dabei ist auch der überaus lange Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Übereinkommens am 9. November 1969 und der Vorlage des Ratifizierungsgesetzes am 5. Februar 1973 bemängelt worden.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung haben erklärt, daß wegen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme und -institutionen der beteiligten Länder die Synchronisierung der verwaltungsmäßigen Durchführung von Abkommen über Soziale Sicherheit erhebliche Schwierigkeiten bereite, zu deren Überwindung meist längere Verhandlungen erforderlich seien. Im vorliegenden Falle habe sich die Vorlage des Ratifizierungsgesetzes — das allerdings bereits in der 6. Wahlperiode am 14. Juli 1972 dem Bundestag übersandt worden sei (Drucksache VI/3659), wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages aber nicht mehr habe verabschiedet werden können — vor allem deshalb so lange verzögert, weil nach Unterzeichnung der Vereinbarung aufgetretene Schwierigkeiten hinsichtlich der Erstattung gewisser Kosten in weiteren Verhandlungen erst hätten ausgeräumt werden müssen.

Der Ausschuß bittet die Bundesregierung, künftig um eine zügigere Vorlage von Ratifizierungsgesetzen bemüht zu sein und bei sich ergebenden Verzögerungen einen Zwischenbericht zu geben.

III. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bonn, den 22. Februar 1973

Müller (Berlin)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/108 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. Februar 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Müller (Berlin)
Vorsitzender	Berichterstatler